

## **Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Mitgliedsbetrieben der BGW in der evangelischen Kirche.**

Alle Kirchengemeinden und Einrichtungen der evangelischen Kirche, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur so genannten „verfassten Kirche“ gehören, werden nach einem bundesweit einheitlichen Konzept (Präventionskonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland) sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch beraten und betreut. Das Präventionskonzept erfüllt die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sowie „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (VSG 1.2) in einer für die evangelischen Kirche angepassten Art und Weise.

Innerhalb des Präventionskonzeptes werden Betriebe (im Folgenden Einrichtungen) verschiedener Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung betreut. In den Aufsichtsbereich der BGW fallen in dieser Hinsicht alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft von evangelischen Kirchengemeinden, in geringerer Anzahl ambulante Pflegedienste und Beratungsstellen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden oder kirchlicher Gebietskörperschaften auf mittlerer Kirchenverwaltungsebene (Kirchenkreis, Kirchenverwaltung, Dekanat, Regionalverwaltung, Stadtkirchenverband, Kirchenbezirk, ...), soweit sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Hinzu kommen vereinzelte Ausbildungseinrichtungen für Berufe in der Wohlfahrtspflege.

Über die arbeitsmedizinische Beratung, die Gewährleistung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge und die vorgeschriebene Mitwirkung von Betriebsärzten (z. B. beim Mutterschutz) besteht ein Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Dieser Vertrag enthält alle arbeitsmedizinischen Leistungen, die sich aus der ArbMedVV und der DGUV Vorschrift für die Einrichtungen im Geltungsbereich des Präventionskonzeptes der evangelischen Kirche ergeben. Die Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister ist durch das „Konzept der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche“ vertraglich gesichert.

Die sicherheitstechnische Betreuung wird innerhalb der Gliedkirchen der EKD durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder kirchliche Mitarbeitende mit sicherheitstechnischer Fachkunde (so genannte Ortskräfte) vorgenommen. In jeder Landeskirche ist ein/e „Koordinatorin oder Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz“ zur Umsetzung des Präventionskonzeptes benannt.

Ziel des Präventionskonzeptes ist, dass kirchliche Betriebe und deren Verantwortungsträger und Arbeitgeber einer der Betriebsgröße angemessene Betreuung erhalten. Durch die Grundbetreuung wird sichergestellt, dass die Verantwortlichen in allen kirchlichen Einrichtungen Gefährdungsbeurteilungen erstellen und ermitteln, welche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden notwendig sind. Hierfür werden die Verantwortlichen mindestens alle fünf Jahre erneut durch Orts-/ und Fachkräfte vor Ort grundsätzlich betreut.

Durch eine kontinuierliche Betreuung aller Einrichtungen durch Betriebsärzte und Fach- und Ortskräfte werden spezifische Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen nach dem Maß der vorhandenen Gefährdungen behandelt. Das Betreuungsnetzwerk stellt sicher, dass bei Beratungsanlässen die Verantwortlichen eine erforderliche Beratung erhalten. So wird sichergestellt, dass z. B. kleine Kindertagesstätten (bis 10 Vollzeit-Mitarbeitenden) in der Regel alle 3 Jahre in direkten Kontakt mit ihren Beraterinnen und Beratern kommen.

Größere Einrichtungen und Einrichtungen mit erhöhten Gefährdungen werden bis hin zu einer jährlichen Betreuung durch die Fach- und Ortskräfte sowie Betriebsärzte und -ärztinnen betreut. Dieses gilt z. B. für Kindergärten mit mehr als 10 Mitarbeitenden.

Durch Schulungs-, Motivations- und Informationsmaßnahmen werden die Verantwortungsträger in den Einrichtungen darüber hinaus in die Lage versetzt, Beratungsanlässe zu erkennen und dementsprechend betriebspezifische Beratung anzufordern.